

## Anlage 3 – Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates – öffentlich

1. § 1 GO Stadtrat wird um folgenden Absatz 5 ergänzt: „**(5)** Mit dem Ende der Tätigkeit als Stadtratsmitglied sind alle nicht öffentlich zugänglichen Daten, die aufgrund des Mandats erlangt wurden, entweder zu vernichten bzw. zu löschen oder einer/einem Berechtigten (z. B. einem Mitglied des neu gewählten Stadtrates, der Fraktionsgeschäftsstelle) zu übergeben. Erfolgt keine Übergabe an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, so ist diese/dieser schriftlich über den Verbleib der genannten Daten zu informieren.“
2.
  - a) § 16 Abs. 2 GO Stadtrat wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Ist eine Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Stadtratsmitgliedern möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Unbeschadet bleibt das Recht des Stadtrates im Einzelfall etwas anderes zu beschließen. Bei offenen Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage wird für alle Stadtratsmitglieder erkennbar das Stimmverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes unter Nennung von Namen und Fraktion in der Regel für die Dauer von 20 Sekunden angezeigt. Während dieser Zeit kann jedes Stadtratsmitglied die eigene Stimmabgabe ändern. Elektronisch darf nur unter Verwendung der eigenen persönlichen Abstimmungskarte abgestimmt werden. Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens sind nur bei namentlichen Abstimmungen sowie nur zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift zulässig und danach zu vernichten.“
  - b) § 16 Abs. 3 GO Stadtrat wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Ist eine Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Stadtratsmitgliedern möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimen Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage erfolgt die Ergebnisermittlung anonymisiert und wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt. Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt. Die Stadtratsmitglieder sind angehalten, die Abgabe ihrer Stimme verdeckt vorzunehmen.“
  - c) § 16 Abs. 6 GO Stadtrat wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Das persönliche Abstimmungsverhalten einzelner Stadtratsmitglieder ist nicht Bestandteil des bekannt zu gebenden Abstimmungsergebnisses. In die Niederschrift wird das persönliche Abstimmungsverhalten nur im Falle namentlicher Abstimmungen aufgenommen.“
3. § 21 GO Stadtrat wird um folgenden Absatz 5 ergänzt: „**(5)** Die Absätze 1 bis 4 gelten im Falle einer Sammelpetition (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung) entsprechend. Der Stadtrat entscheidet in diesem Fall lediglich, ob neben den Vertretern/Vertreterinnen der Sammelpetition auch andere Sachverständige, betroffene Personen und Personengruppen eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung angehört werden sollen.“
4. In § 24 GO Stadtrat werden die Worte „und einer/einem nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ gestrichen und der Verweis auf § 9 Abs. 1 SächsGemO geändert in einen Verweis auf § 19 Abs. 1 SächsGemO.
5. In § 25 Satz 3 GO Stadtrat wird der Verweis auf § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung geändert in einen Verweis auf § 10 Abs. 4 Hauptsatzung.